

## Anträge der Minderheit der ständeräthlichen Kommission.

---

### Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom 29. November 1860 und 26. Juli 1861, betreffend Erstellung militärischer Verbindungsstraßen in den Alpen;

in Anwendung des §. 21 der Bundesverfassung,

beschließt:

§. 1. Den Kantonen Uri und Schwyz wird an die Erstellung der Alpenstraßen ein Bundesbeitrag von  $\frac{2}{3}$  der Erstellungskosten, immerhin in der Meinung, daß dieser Beitrag die Summe von Fr. 600,000 nicht übersteigen darf, unter nachfolgenden Bedingungen bewilligt:

- a. Die Fahrbahnbreite soll mindestens 18 Fuß, in allfälligen Gallerien mindestens  $16\frac{2}{3}$  Fuß betragen, die Steigung 5 ‰ nirgends übersteigen.
- b. Die Ausführungspläne sind dem Bundesrathe zur definitiven Feststellung und Genehmigung vorzulegen, eben so die für allfällige Unternehmer aufzustellenden Lastenhefte. Jede spätere Aenderung der einen oder andern Pläne bedarf gleichfalls der Zustimmung des Bundesrathes.
- c. Der Bundesrath wird die Ausführung der Bauten überwachen und, wo den Vorschriften nicht nachgelebt wurde, auf Abhülfe dringen.
- d. Die beiden Kantone sind verpflichtet, die Bauten spätestens mit Ende 1864 zu vollenden.
- e. Die Ausbezahlung des Bundesbeitrags erfolgt im Verhältniß des Fortschritts der Arbeiten.

§. 2. Die beiden Kantone haben für den spätern Unterhalt der Straße unter Aufsicht des Bundes (§. 35 der Bundesverfassung) zu sorgen.

§. 3. Die beiden theilgenommenen Kantone haben sich bis Ende dieses Jahres über Annahme des vorstehenden Beschlusses zu erklären.

§. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, betreffend Vervollständigung des bündnerischen Straßennetzes, vom 26. Juni 1861;  
in Anwendung des §. 21 der Bundesverfassung,

beschließt:

§. 1. Dem Kanton Graubünden wird an die Ausführung folgender, durch Großrathsbeschluß vom 24. Oktober 1860 beschlossener Straßen, nämlich:

Schnystraße  
Landwasserstraße von Bazel oder Filisurbrücke nach Davosplatz,  
Flüelstraße,  
Unterengadinstraße von Ardez nach Martinsbruck,  
Berninastraße von Celerina bis zum schwarzen See, und von Puschlav  
bis nach Campo Tologno,  
Münsterthalstraße,  
ein Bundesbeitrag von einer Million Franken unter nachfolgenden Bedingungen bewilligt:

- a. Die definitiven Ausführungspläne sind vor dem Beginne der Arbeiten der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen.
- b. Für die auf die schweizerische Gränze auslaufenden Straßen wird die Befugniß vorbehalten, an geeigneten Stellen bauliche Vorkehrungen zu verlangen, damit sie im Kriegsfall rasch und wirksam unterbrochen werden können.
- c. Der äußerste Termin für die Vollendung dieser Straße wird auf Ende des Jahres 1873 festgestellt.
- d. Die Ausbezahlung des Bundesbeitrags erfolgt im Verhältniß des Fortschritts der Arbeiten, deren planmäßige Ausführung der Bundesrath zu überwachen berechtigt ist.

§. 2. Der Kanton Graubünden hat unter Oberaufsicht des Bundes (Art. 35 der Bundesverfassung) für den spätern Unterhalt der bezeichneten Straßen zu sorgen. Ebenso liegt ihm, so weit er die Offenhaltung der Straßen im Winter für nöthig erachtet, die Besorgung des Schneebruchs ob.

§. 3. Dem Kanton Graubünden wird bis Ende des laufenden Jahres Frist gesetzt, sich über Annahme des vorstehenden Beschlusses zu erklären.

§. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. November  
1860,

beschließt:

- 1) Der Zins, welchen der Bundesrath für das Darlehen an den Kanton Wallis zur Erbauung der Straße von Niederwald bis Oberwald ausbehalten hat, wird diesem Kanton erlassen.
- 2) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

Weiterer Beschlussesantrag.

In die übrigen, im Beschlussesantrag des Bundesrathes vom 26. Juni 1861 vorgeschlagenen Straßenprojekte wird zur Zeit in der Meinung nicht eingetreten, daß der Bundesrath vorerst über Erstellung militärischer Verbindungsstraßen weitere Untersuchung anordne und seiner Zeit Bericht erstatte.

---

## Anträge der Minderheit der ständeräthlichen Kommission.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1861             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 39               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 22.08.1861       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 502-504          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 003 451       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.